jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1999/05/14 30.16-160/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1999

Rechtssatz

Eine Übertretung nach § 20 Abs 1 StVO (unangepasste Fahrgeschwindigkeit) liegt vor, wenn ein Lenker, der an einer Kreuzung angehalten hatte, bei Beginn der Grünphase mit einer Fahrgeschwindigkeit von 8 bis 10 km/h anfährt und hiebei auf das ca. 1,2 Meter vor seinem Kombi angehaltene und noch im Stillstand befindliche Fahrzeug auffährt. Da der Berufungswerber nämlich wahrgenommen hatte, dass der vor ihm befindliche Lenker nicht sofort bei Grünlicht losgefahren war, hätte er sich angesichts der unklaren Verkehrslage geschwindigkeitsmäßig nur vortasten

rechtzeitig anhalten zu können. So ergibt sich aus§ 20 Abs 1 StVO, dass die Geschwindigkeit so einzurichten ist, dass ein Fahrzeuglenker beim Auftauchen eines Hindernisses innerhalb seiner Sichtweite sein Fahrzeug rechtzeitig zum Stehen bringen oder zumindest das Hindernis umfahren kann.

Schlagworte

Fahrgeschwindigkeit vortasten anfahren

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at